

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

Luckenwalde, 21. Januar 2000

Nr. 4

Inhalt:

Öffentliche Zustellungen des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen  
des Landkreises Teltow-Fläming

Anglerprüfung des Landkreises Teltow-Fläming

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der  
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des  
Kreistages erhältlich.

**Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 11. Januar 2000 (AZ: 12048 006205 92) an die Verfahrensbeteiligte, Schultheis Brauerei Aktiengesellschaft kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Beteiligten bzw. deren Rechtsnachfolger unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber unausführbar ist und keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVOBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, im Verwaltungszentrum Wünsdorf, Hauptallee 116/1 in 15838 Wünsdorf zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" als zugestellt.

Luckenwalde, 19. Januar 2000

Giesecke  
Landrat

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 18. 11. 1998 (AZ: 12028 0914 92) an die Verfahrensbeteiligte Frau Ursula Dotti, wohnhaft in P.O. Box 2 Okonagan Mission Kelowna, B. C VOH 1 SO, Kanada, kann nicht zugestellt werden, da eine Zustellung über das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland erfolglos war.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVOBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, im Verwaltungszentrum Wünsdorf, Hauptallee 116/1 in 15838 Wünsdorf zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" als zugestellt.

Luckenwalde, 19. Januar 2000

Giesecke  
Landrat

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 11. Januar 2000 (AZ: 12048 006205 92) an die Verfahrensbeteiligte, Frau Anna Spring, geb. Heners früher wohnhaft in Sonneberg/b. Gransee kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Beteiligten bzw. deren Erben unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber unausführbar ist und keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVOBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, im Verwaltungszentrum Wünsdorf, Hauptallee 116/1 in 15838 Wünsdorf zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" als zugestellt.

Luckenwalde, 19. Januar 2000

Giesecke  
Landrat

## **1. Anglerprüfung 2000 im Landkreis Teltow-Fläming**

Die Untere Fischereibehörde Teltow-Fläming gibt bekannt, dass am Sonnabend, dem 11. März 2000, von 9<sup>00</sup> bis 11<sup>00</sup> Uhr, im Kreistagssaal (B 2-1-05) der Kreisverwaltung Teltow-Fläming in Luckenwalde, Am Nuthefließ 2 die nächste Anglerprüfung stattfindet.

Anwärter, die beabsichtigen im Landkreis Teltow-Fläming die Anglerprüfung abzulegen, müssen bis 3. März 2000 bei der Unteren Fischereibehörde der Kreisverwaltung Teltow-Fläming in 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, Zi.: A 1-2-01 einen Antrag auf Zulassung zur Anglerprüfung einreichen.

Die Antragsformulare können bei der o. g. Behörde angefordert werden.

Die Verwaltungsgebühr für die Anglerprüfung beträgt 50,-DM.

Weitere Informationen erhalten die Anwärter von der Unteren Fischereibehörde des Landkreises Teltow-Fläming, unter Tel.: 03371/6082114.